

Jugendordnung der Jungen Musiker Saar

Präambel

In dem Bewußtsein, junge Menschen durch Angebote der musisch-kulturellen, politischen und sozialen Bildung zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit zu befähigen und damit jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken, wird die Jugendorganisation „Junge Musiker Saar“ gegründet.

§ 1 Name

Die Jungen Musiker Saar sind die Vereinigung aller Jugendlichen des Bundes Saarländischer Musikvereine, des Bundes für Zupf- und Volksmusik Saar, des Saarländischen Akkordeonverbandes und des Saar-Sänger-Bundes, im folgenden Mitgliedsverbände genannt.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die Jungen Musiker Saar sind eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb der im Vereinsregister eingetragenen Mitgliedsverbände.
- (2) Die Jungen Musiker Saar haben ihren Sitz in Saarbrücken.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Jungen Musiker Saar sind politisch und konfessionell neutral.
- (2) Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sie bekennen sich zu den Zielen und Aufgaben der Mitgliedsverbände.

§ 4 Aufgaben und Zweck

Die Jungen Musiker Saar haben folgende Aufgaben:

- a) zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beizutragen,
- b) die Befähigung zu sozialem Verhalten zu fördern und das gesellschaftliche Engagement musizierender Jugendlicher anzuregen,
- c) Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren,

- d) zur Verständigung zwischen den Völkern durch Jugendaustausch und Begegnungen beizutragen,
- e) Maßnahmen zur Jugenderholung durchzuführen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Jungen Musiker Saar verfolgen nach Maßgabe des § 4 dieser Jugendordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Die Organisation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Jungen Musiker Saar erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln der Organisation. Zuwendungen dürfen nur solchen Mitgliedern gegeben werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Die Organisation darf keine Person durch Aufwandsentschädigungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jungen Musiker Saar sind die bei den Musikvereinigungen bestehenden Jugendabteilungen mit ihren Jungmusikern bis zum dreißigsten Lebensjahr.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der freiwillige Austritt einer Jugendabteilung/Musikvereinigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muß in schriftlicher Form spätestens 3 Monate vor Jahresende beim Landesvorstand eingehen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Jungen Musiker Saar.

§ 8 Organe

Organe der Jungen Musiker Saar sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten innerhalb der Kreise,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes, oder wenn zwei Drittel der Musikvereinigung dies verlangen, einzuberufen.

(3) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsverbände unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Tagung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die öffentliche Einladung in der Bundeszeitung gilt als Einladung im Sinne dieser Jugendordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Musiker Saar. Sie beschließt im Grundsätzlichen und Wesentlichen die Arbeit der Organisation. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Berichte,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bildung von Ausschüssen,
 - e) die Änderung der Jugendordnung,
 - f) der Erlaß einer Finanzordnung,
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung der Jugendorganisation.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens eines Delegierten geheim. Stimmenthaltung gilt als nichtanwesende Stimme.

§ 10 Delegiertenschlüssel

(1) Die Vereinsgemeinschaften werden durch Delegierte vertreten. Jede Jugendgemeinschaft hat das Recht, bis 30 Jugendliche 2 Delegierte, darü-

ber hinaus 3 Delegierte zu den Hauptversammlungen zu entsenden.

(2) Die Delegierten sind auf Grund der Satzung ihres Vereins zu wählen und mit einer Vollmacht zu den Versammlungen zu entsenden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzende/n,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) einem oder mehreren Beisitzern,
- f) den Landesjugendleitern der Mitgliedsverbände.

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

(3) Die Landesjugendleiter der Mitgliedsverbände haben Sitz und Stimme im Landesvorstand der Jungen Musiker Saar.

(4) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Jungen Musiker Saar im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe.

(5) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die/Der Vorsitzende und seine Vertreter sind – neben der Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes – je allein vertretungsberechtigt.

(6) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit auf Dauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

(7) Der Vorstand soll in der Regel dreimal im Jahr zusammenkommen. Für die Einberufung soll eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden.

§ 12 Geschäftsführung und Protokollführung

(1) Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte richtet sich die Jugendorganisation eine Geschäftsstelle ein.

(2) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Finanzwesen

- (1) Der Vorstand stellt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Haushaltsplan auf. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Durchführung verpflichtet und verwaltet die Finanzmittel eigenständig.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vorstände der Mitgliedsverbände zu bestätigen.
- (4) Weiteres regelt die Finanzordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Jugendordnung gilt auf Kreisebene entsprechend.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung der Mitgliedsverbände.
- (2) Sie tritt mit Verabschiedung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Oktober 1994
gezeichnet
Unterschriften

Aufgaben und Ziele

Die Jugendordnung der Jungen Musiker Saar (jms) manifestiert in § 4 Aufgaben und Ziele:

- a) zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beizutragen,
- b) die Befähigung zu sozialem Verhalten zu fördern und das gesellschaftliche Engagement musizierender Jugendlicher anzuregen
- c) Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren,
- d) zur Verständigung zwischen den Völkern durch Jugendaustausch und Begegnungen beizutragen,
- e) Maßnahmen zur Jugenderholung durchzuführen.

Diesen Forderungen tragen wir seit unserer Gründung im Jahr 1983 durch den Landesvorstand und die Kreisvorstände Rechnung:

- wir organisieren Gruppenleiterseminare und Praxis-Treffs,
- Sommer- und Winterfreizeiten, Tagesfahrten, Zeltlager, Wanderungen, Spielnachmittage und Picknicks,
- wir repräsentieren uns in allerlei Organisationen wie Jugendhilfeaus-schuß, während Jugendplenaarbeiten, in Bundesmusikfesten (Trier 1989), am 8. Deutschen Jugendhilfetag (Saarbrücken 1988), bei Jung-bläserlehrgängen, Jubiläumstreffen und Wertungsspielen.

Gruppenleiterseminare, die in der Landesakademie Ottweiler stattfinden, bilden die Jugendleiter in den Vereinen umfangreich –sowohl praktisch, als auch theoretisch – in allen Gebieten der außerschulischen Jugendarbeit aus. Sie erhalten dadurch ein Grundgerüst, um außermusikalische, aber musische Jugendarbeit erfolgreich zu praktizieren und somit eine feste Stütze zu bilden, damit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Vereinsleben viel Spaß und Freude bietet. Es hat sich vielfach gezeigt, daß Vereine, die aktive Jugendarbeit leisten, keine Nachwuchs-Probleme haben. Heutzutage bieten nämlich sehr viele andere Vereine und Clubs, auch in dem kleinsten Dorf, Jugendarbeit an: Rotes Kreuz, Sportverein, Turnverein, katholische Jugend. Damit wir Vereine gegen dieses lukrative Freizeitangebot und das TV-Konsumverhalten weiterhin existieren können, brauchen wir aktive, qualifizierte Jugendleiter und Jugendleiterinnen.

Seit 1984 führen wir **Sommer- und Winterfreizeiten** im In- und Ausland durch. Sie dienen dazu, daß sich Jugendliche aus Vereinen des Saarlandes verschiedener Musikrichtungen kennenlernen, oder vielleicht auch den Weg in einen musisch-kulturellen Verein finden. Da uns viele Fahrten ins Ausland führen, helfen wir jungen Menschen andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen, sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die eigene Situation besser zu erkennen. Diese internationale Jugendarbeit soll darüber hinaus den Jugendlichen bewußt machen, daß sie für die Sicherheit und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind. Natürlich sind bei Fahrten auch Instrumente dabei, sodaß auch unser gemeinsames Hobby nicht zu kurz kommt.

Unsere Freizeiten – und auch alle anderen Aktivitäten – sind nicht auf Gewinn ausgerichtet – alle Betreuerinnen und Betreuer **arbeiten ehrenamtlich**. Daher können wir Teilnehmern einen günstigen Urlaub unter Gleichgesinnten unter der Leitung von qualifiziertem Personal ermöglichen. Zusätzlich können wir Musikerinnen und Musiker für unsere Vorstandstätigkeit begeistern. Es sollen auch schon Ehen aus unseren Fahrten entstanden sein.

Durch unsere Anerkennung als jugendpflegerische gemeinnützige Organisation durch das Landesjugendamt des Saarlandes im Jahre 1983 können jms-Mitgliedsvereine nicht ganz unerhebliche **Zuschüsse für außerschulische Jugendarbeit** (Freizeiten, Fahrten, Anschaffung von Spielmaterialien, Bezuschußung von Jugendräumen u.a.) innerhalb ihrer Vereine (mit gesetzlichem Anspruch) erhalten. So gewährt das Landesjugendamt, das jeweilige Kreis- und Stadtverbandsjugendamt und die Gemeinde ganz erhebliche Zuschüsse für Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen, Erholungsmaßnahmen, Fahrten und vieles mehr. Während unserer Gruppenleiterseminare gehen wir sehr ausführlich auf diese Zuschüsse ein.

Auslandsaufenthalte werden besonders großzügig gefördert. Die beigefügte Zuschauerstabelle und das Beispiel verdeutlichen, daß es sehr einfach geworden ist, Zuschüsse zu erlangen. – Aber auch hier gilt – nur Projekte werden gefördert – es wird nicht nach dem Gießkannenprinzip ausgeteilt – was manche Vereine gerne hätten – denn nur wer etwas leistet soll auch etwas bekommen. Ein weiterer Schritt auf unserem mühsamen Weg wird der Beitritt in den Landesjugendring sein.

Für die Zukunft haben wir viele Aufgaben zu bewältigen:

1. Wir wünschen uns, daß jeder Verein eine qualifizierte Jugendleiterin oder einen Jugendleiter hat, der sich mit den Jugendlichen beschäftigt. Er sollte Mittler sein zwischen Eltern-Ausbilder-Dirigent-Vorsitzendem und Musikschule. Natürlich sollte er jedes Jahr mindestens einmal eine Freizeit mit Kindern und Jugendlichen organisieren, sich wenigstens aber monatlich mit seinen Schutzbefohlenen zu Gruppenstunden treffen, um über den Verein zu sprechen und Aktivitäten zu planen.
2. Jeder Verein sollte eine Satzung/ Jugendordnung haben, die den Jugendlichen Rechte und Pflichten im Vereinsleben einräumt. Eine Vertretung im Vorstand ist obligatorisch. Nur dadurch ist eine echte Mitwirkung gewährleistet.
3. Von den Politikern erwarten wir eine stärkere Anerkennung unserer Jugendarbeit – vor allem finanziell. Es darf doch nicht wahr sein, daß wir weniger Unterstützung als Sportler erhalten. Wir leisten doch einen Beitrag zur Kultur und bieten jungen Menschen wertvolle Alternativen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.
4. Von den Mitgliedsvereinen erwarten wir eine stärkere Anerkennung unserer Arbeit. Vielerorts herrscht jedoch immer noch Kirchturmpolitik vor. Einige Vereine meinen, unsere Aktivitäten stellen eine Konkurrenz ihrer Interessen dar, da dann die Jugendlichen bei Auftritten fehlen. Wir müssen noch sehr viel Überzeugungsarbeit leisten – wir wollen etwas für die Vereine tun – aber wenn Vorsitzende und Verantwortliche unsere Programme unterschlagen oder keinen Sinn zum Abonnement unserer Verbandszeitung SAM sehen – Leider kostet die Überzeugungsarbeit viel Energie die anderswo sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Peter Brill